

Kantonsratsbeschluss über das Budget 2024

Antrag vom 27. November 2023

SP-Fraktion / Die Mitte-EVP-Fraktion / GRÜNE-Fraktion (Sprecherin: Simmler-St.Gallen)

Ziff. 11 (neu):

Die Regierung wird eingeladen,¹ aufzuzeigen, welche finanziellen Auswirkungen die verstärkten Bestrebungen im Kampf gegen Häusliche Gewalt, Sexualdelikte und Menschenhandel mit sich bringen. Im Vordergrund der Umsetzung der Istanbul-Konvention und damit zusammenhängender Massnahmen stehen ein verstärktes Engagement in der Prävention, Kontrolltätigkeit, Strafverfolgung und Unterstützung der Opfer. Diese Bemühungen sind primär innerhalb des gegebenen finanzpolitischen Rahmens und in Koordination mit den Vorhaben des Bundes zu verstärken. Bei Bedarf sind dem Rat zuhanden des Aufgaben- und Finanzplans 2025–2027 im Laufe des nächsten Jahres Massnahmen und weiterer Mittelbedarf darzulegen.

Begründung:

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) trat für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft. Für die Umsetzung zuständig sind Bund, Kantone und Gemeinden. Um den darin normierten Verpflichtungen nachzukommen, hat der Bund 2022 einen «Nationalen Aktionsplan» lanciert. Soweit dessen Umsetzung in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fällt, sind diese verpflichtet, die notwendigen Schritte zu unternehmen. Dazu zählt namentlich die präventiv-polizeiliche Arbeit, die Strafverfolgung, die Opferhilfe, die medizinische Versorgung von Gewaltopfern, der Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Präventionsprojekte. In Beantwortung einer Einfachen Anfrage (61.23.36) gibt die Regierung Auskunft über den Stand der Umsetzung der kantonalen Massnahmen. Dabei räumt sie ein, dass – im Gegensatz zu anderen Kantonen – in St.Gallen kein Konzept zur Umsetzung der Konvention vorliegt. Es ist erstaunlich, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten noch keine solche Strategie erarbeitet wurde. Umso wichtiger ist es, Bedarfsanalyse und Umsetzungsplanung voranzutreiben. Alles andere wird weder der Konvention noch dem wirksamen Schutz von Frauen vor Gewalt gerecht. Die Regierung ist deshalb zu beauftragen, umgehend eine entsprechende Auslegeordnung zu machen.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.